

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Frauenanteil bei der Besetzung von Gremien erhöhen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. für welche Gremien dem Land Baden-Württemberg ein Berufungs-, Entsende- oder Vorschlagsrecht zusteht;
2. wie hoch aktuell der jeweilige Frauenanteil in diesen Gremien ist;
3. für welche dieser Gremien das Land Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2017 Mitglieder benannt, entsandt oder vorgeschlagen hat;
4. in welchen dieser Gremien dem Land mehr als zwei Sitze zustehen, sodass nach § 13 Chancengleichheitsgesetz mindestens 40 Prozent der durch das Land zu bestimmenden Mitglieder Frauen sein müssen, soweit nicht eine Ausnahme aus besonderen Gründen vorliegt;
5. in wie vielen Fällen und bei der Besetzung welcher dieser Gremien ab 1. Januar 2017 die Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 Chancengleichheitsgesetz zum Tragen kam, sodass trotz eines niedrigen Frauenanteils in diesen Gremien keine Frau entsandt oder vorgeschlagen wurde;
6. welche Gründe für die Anwendung der Ausnahmeregelung in den jeweiligen Einzelfällen dokumentiert wurden;
7. wie sie bei der Besetzung dieser Gremien insgesamt – also auch für die Plätze, die nicht durch die Landesregierung zu besetzen sind – auf einen angemessenen Frauenanteil hinwirkt;

8. wie sie die Besetzung von Gremien, die keine gesetzliche Grundlage besitzen, aber dennoch auf einem Beschluss der Landesregierung beruhen, im Hinblick auf eine Frauenquote handhabt und warum etwa bei der Besetzung der Unabhängigen Expertenkommission zur Dopingprävention keine Frauen berücksichtigt wurden;
9. welche Maßnahmen sie ergreift, um mehr Frauen für die Gremienarbeit zu gewinnen.

03.05.2019

Wölfle, Stickelberger, Hinderer, Hofelich, Kenner SPD

Begründung

§ 13 Chancengleichheitsgesetz schreibt vor, dass in Gremien, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und für die das Land ein Berufungs-, Entsende- oder Vorschlagsrecht hat, ab dem 1. Januar 2017 mindestens 40 Prozent der durch das Land zu bestimmenden Mitglieder Frauen sein müssen. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen zulässig. Die Initiative soll die Fortschritte in diesem Bereich aufzeigen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 Nr. 25-0141.5-016/6196 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. für welche Gremien dem Land Baden-Württemberg ein Berufungs-, Entsende- oder Vorschlagsrecht zusteht;*
- 2. wie hoch aktuell der jeweilige Frauenanteil in diesen Gremien ist;*
- 3. für welche dieser Gremien das Land Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2017 Mitglieder benannt, entsandt oder vorgeschlagen hat;*
- 4. in welchen dieser Gremien dem Land mehr als zwei Sitze zustehen, sodass nach § 13 Chancengleichheitsgesetz mindestens 40 Prozent der durch das Land zu bestimmenden Mitglieder Frauen sein müssen, soweit nicht eine Ausnahme aus besonderen Gründen vorliegt;*

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

5. *in wie vielen Fällen und bei der Besetzung welcher dieser Gremien ab 1. Januar 2017 die Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 Chancengleichheitsgesetz zum Tragen kam, sodass trotz eines niedrigen Frauenanteils in diesen Gremien keine Frau entsandt oder vorgeschlagen wurde;*
6. *welche Gründe für die Anwendung der Ausnahmeregelung in den jeweiligen Einzelfällen dokumentiert wurden;*

Zu der Beantwortung der Fragen 1 bis 6 wird auf *Anlage 1* (Tabelle) verwiesen. Die in der Tabelle aufgeführten Gremien sind als solche im Sinne von § 13 ChancenG zu verstehen.

7. *wie sie bei der Besetzung dieser Gremien insgesamt – also auch für die Plätze, die nicht durch die Landesregierung zu besetzen sind – auf einen angemessenen Frauenanteil hinwirkt;*
9. *welche Maßnahmen sie ergreift, um mehr Frauen für die Gremienarbeit zu gewinnen;*

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 9 gemeinsam beantwortet.

Gleiche Chancen für Frauen und Männer sind der Landesregierung ein zentrales Anliegen. Im Rahmen der Konstituierung von Gremien wirkt das Land entsprechend der gegebenen Möglichkeiten auf einen angemessenen Frauenanteil hin. So werden neben einer Vielzahl von sonstigen Maßnahmen bei der Besetzung von Gremien gezielt Frauen vorgeschlagen, soweit es sich um Mandate handelt, auf deren Besetzung die Landesregierung Einfluss nehmen kann.

Gremien, bei denen kein Berufungs-, Entsende- oder Vorschlagsrecht zusteht, weil etwa Verbände/Institutionen über die sie vertretende Person selbst entscheiden, werden darauf hingewiesen, dass das Chancengleichheitsgesetz das Land auch bei Gremienbesetzungen, die auf Vorschlag von Institutionen oder Organisationen erfolgen, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehören, verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Frauen mindestens mit einem Anteil von 40 Prozent vertreten sind und dass sie dies bei der Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin sowie der Stellvertretung berücksichtigen sollen. Sowohl vorschlagsberechtigte Stellen als auch bei Ausschreibungsverfahren weist das Land regelmäßig auf § 13 ChancenG hin. Bei vielen Gremienbesetzungen kommen aber die Ausnahmetatbestände des § 13 ChancenG zum Tragen. So ist die Besetzung oftmals an einen bestimmten Dienstposten geknüpft.

Allerdings werden derzeit in allen drei Laufbahngruppen etwa beim FM mehr Frauen als Männer eingestellt (höherer Dienst über 50 %, gehobener und mittleren Dienst über 60 %). Zudem wird darauf hingewirkt, freiwerdende Führungspositionen – flankiert durch Fördermaßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und geeignete Fortbildungsangebote – mit Frauen zu besetzen. Diese Maßnahmen wirken sich mittelbar auch auf die Gremienbesetzungen aus, die an bestimmte Dienstposten geknüpft sind.

Die schrittweise Erhöhung des Frauenanteils in den relevanten Fachbereichen der Ministerien des Landes in Umsetzung der jeweils vereinbarten Chancengleichheitspläne ist ein entscheidender Baustein für die angestrebte paritätische Vertretung von Frauen und Männern in Gremien.

8. *wie sie die Besetzung von Gremien, die keine gesetzliche Grundlage besitzen, aber dennoch auf einem Beschluss der Landesregierung beruhen, im Hinblick auf eine Frauenquote handhabt und warum etwa bei der Besetzung der Unabhängigen Expertenkommission zur Dopingprävention keine Frauen berücksichtigt wurden;*

Hinsichtlich der Besetzung der Gremien, die keine gesetzliche Grundlage besitzen, aber dennoch auf einem Beschluss der Landesregierung beruhen, wird, soweit die Ressorts solche Gremien dort ebenfalls aufgeführt haben, auf die Tabelle (*Anlage*) verwiesen. Wie bei Gremien, die auf Grundlage eines Gesetzes eingerichtet werden, beachtet das Land bei unmittelbarem Berufungs-, Entsende- oder

Vorschlagsrecht die Vorgaben des ChancenG. Auch im Übrigen, z. B. bei der Besetzung von Runden Tischen, wird auf die paritätische Besetzung Wert gelegt.

Zur Frage nach der Besetzung der Unabhängigen Expertenkommission zur Dopingprävention nimmt das KM wie folgt Stellung:

Die Einrichtung der Unabhängigen Kommission zur Begutachtung von Forschungsvorhaben der sportmedizinischen Untersuchungsstellen ergibt sich aus dem Struktur- und Funktionsplan für die Sportmedizin in Baden-Württemberg, dessen Fortschreibung am 11. Juli 2017 vom Ministerrat beschlossen wurde. Ihre Aufgabe ist es zunächst, innerhalb von zwei Jahren ein Konzept zur Begutachtung von Forschungsvorhaben der sportmedizinischen Untersuchungsstellen hinsichtlich eines möglichen Interessenskonflikts zur Untersuchung und Betreuung von Kaderathletinnen und Kaderathleten zu entwickeln. Hierzu wurden Sachverständige aus den Bereichen Ethik, Recht, Leistungsphysiologie und Klinische Medizin für einen Zeitraum von zwei Jahren berufen. Das Auswahlverfahren für die Arbeit in der Kommission ist grundsätzlich offen. Oberstes Prinzip bei der Akquise der Mitglieder ist jedoch, dass möglichst keine Bezüge der Kommissionsmitglieder zu den Standorten der sportmedizinischen Untersuchungsstellen oder zu Sportorganisationen bestehen, um die gebotene Unabhängigkeit der Kommission zu gewährleisten. Nach Vorlage des Konzepts hat die Kommission die Aufgabe, entsprechende Projektvorhaben der sportmedizinischen Untersuchungsstellen entlang des dann vorliegenden Konzepts zu begutachten. Hierfür wird die Kommission neu berufen. Die Besetzung der Mitglieder erfolgt ausschließlich unter fachlichen Gesichtspunkten, weil eine hohe fachliche Expertise erforderlich ist.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration

Gremienbesetzung gemäß § 13 Chancengleichheitsgesetz									
1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Ensensendrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung	
			Insgesamt	Insgesamt	Landesvertreter	Landesvertreter			
SIM	Normenkontrollrat	Berufungsrecht: Die sechs Mitglieder werden vom MP im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Landesregierung bestellt. Frauen und Männer sollen angemessen vertreten sein. Ensensendrecht: Ja, u.a. SIM: zwei beratende Mitglieder	3 von insg. 6 Mitgliedern des Normenkontrollrats sind Frauen	50,00%	Benannt: Ja	Ja			
SIM	Kuratorium der Landeszentrale für Politische Bildung	Ensensendrecht: Ja, u.a. SIM: zwei beratende Mitglieder	9 von insg. 24 Mitgliedern des Kuratoriums sind Frauen (beratende Mitglieder außen vor)	37,50%	Entsandt: Ja	Zahl der beratenden Mitglieder ist nicht festgelegt.			
SIM	Vorstand des Deutschen Amerikanischen Zentrums Stuttgart / James F. Byrnes Institut	Berufungsrecht: Ja, eine Vertreterin des SIM und des KM	8 von insg. 20 Vorstandsmitgliedern sind Frauen	40,00%	Benannt: Ja	Nein			
SIM	Stiftungsrat der Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Baden-Württemberg / SEZ	Ensensendrecht: Ja, der für die Entwicklungsarbeit ff zuständige Regierungsvertreter der Landesregierung	8 von insg. 24 Mitgliedern des Stütungsrates sind Frauen	33,33%	Entsandt: Ja	Nein			
SIM	Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma (Gremium durch Gesetzesbeschluss)	Berufungsrecht: Ja, für 3 Mitglieder (die 2 Mitglieder, die zusätzlich vom Landtag berufen werden, sind hier nicht aufgeführt)	5 von insg. 12 Mitgliedern des Rats sind Frauen	41,67%	Benannt: Ja	Ja			
SIM	Expertenrat Antisemitismus (Gremium durch Kabinettsbeschluss)	Berufungsrecht: Ja, für alle Mitglieder	8 von insg. 18 Mitgliedern des Expertenrats sind Frauen	44,44%	Benannt: Ja	Ja			
SIM	SWR Verwaltungsrat	Ensensendrecht: Ja	7 von insg. 18 Mitgliedern des SWR-Verwaltungsrats sind Frauen	38,89%	Entsandt: Ja	Nein			
SIM	Deutschlandradio Hörfunkrat	Ensensendrecht: Ja	22 von insg. 45 Mitgliedern des Hörfunkrats sind Frauen	48,89%	Entsandt: Ja	Nein			
SIM	ZDF Fernsehrat	Ensensendrecht: Ja	22 von insg. 58 Mitgliedern des Fernsehrats sind Frauen	37,93%	Entsandt: Ja	Nein			
SIM	SWR Media Service GmbH	Ensensendrecht: Ja	7 von insg. 18 Mitgliedern sind Frauen	38,89%	Entsandt: Ja	Nein			
1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Ensensendrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung	
			Insgesamt	Insgesamt	Landesvertreter	Landesvertreter			
IM	Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Verwaltungsrat (vgl. § 62 DUWVG)	1	4	22%	0	nein	0		
IM	Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Institutungsverwaltungsrat FOV (vgl. § 66 DUWVG)	1	4	21%	0	nein	0		

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
IM	Benennungsausschuss beim Regierungspräsidium Karlsruhe (vgl. § 77 BBiG)	18 davon 6 auf Vorschlag der Gewerkschaften	7	39%	18	ja	0	
IM	Arbeitschutzausschuss für das IM gemäß § 11 ASiG Bundes	13	7	54%	1	ja	0	
IM	Wanirekommission des Bundes (§ 3 BVAhG)	1	1	14%	1	nein	0	
IM	Kuratorium der Deutschen Hochschule der Polizei (§ 34 DHPolG)	2	6	17%	2	nein	0	
IM	Kuratorium der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (§ 11 ErrichtungsVO HfPol)	12	3	18%	12	ja	10	Ausübung des Mandats ist an einen bestimmten Dienstposten geknüpft
IM	Kuratorium der Wasserschutzpolizeischule (Art. 3 Abkommen Wasserschutzpolizei-Schule)	2	7	23%	2	nein	0	
IM	Fachbeirat Schiessport beim BML (§ 15b WaffG)	1	5	24%	1	nein	0	
IM	Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart, Stiftungsrat	6	2	10%	1	ja	0	
IM	Donauschwäbisches Zentralmuseum, Stiftungsrat	1	1	10%	0	nein	0	
IM	Donauschwäbisches Zentralmuseum, Vorstand	1	2	67%	1	nein	0	
IM	Glücksspielkollegium der Länder (§ 9a Glücksspielstaatsvertrag)	1	5	31%	1	nein	0	
IM	Verwaltungsrat der ITEOS (§ 5 Abs. 1 und 2 ADVZG)	2	2	8%	2	nein	0	
IM	IT-Planungsrat (§ 1 Staatsvertrag)	1	5	24%	1	nein	0	
IM	Verwaltungsrat BITBW (§ 4 BITBWG)	14	2	14%	14	ja	12	Die Ausübung des Mandats ist an einen bestimmten Dienstposten geknüpft, der einen fachlichen Bezug zum auszubehenden Mandat hat.
IM	Fachbeirat BITBW (§ 4 BITBWG)	13	1	8%	13	ja	12	Die Ausübung des Mandats ist an einen bestimmten Dienstposten geknüpft, der einen fachlichen Bezug zum auszubehenden Mandat hat.
IM	IT-Kooperationsrat (§ 23 EGovG BW)	16	4	17%	16	ja	15	Die Ausübung des Mandats ist an einen bestimmten Dienstposten geknüpft.
IM	Arbeitskreis Informationstechnik (AK-IT) (§ 22 EGovG BW)	17	2	11%	17	ja	16	Die Ausübung des Mandats ist an einen bestimmten Dienstposten geknüpft, der einen fachlichen Bezug zum auszubehenden Mandat hat.

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsprechendrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancenG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
IM	IT-Rat (§ 20 EGVG BW)	15	1	7%	15	ja	14	Die Ausübung des Mandats ist an einen bestimmten Dienstposten geknüpft, der einen fachlichen Bezug zum ausübenden Mandat hat.
IM	Landesausschuss für den Rettungsdienst (§ 4 RDG)	21 davon 20 auf Vorschlag der Kosten- und Leistungsträger	3	14,3%	1	nein	1	Ausübung des Mandats im Gremium ist an die Leistung der fachlich zuständigen Abteilung im Ministerium geknüpft.
1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsprechendrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancenG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
FM	Beirat / Versorgungsrücklagefonds	4	0	25,00%	1	ja	ja	Ausübung des Mandats ist an Leitungsfunktion geknüpft.
FM	Prüfungsausschuss für Steuerberater	57	19	33,33%	14	ja	nein	Der Prüfungsausschuss wurde zuletzt zum 1. September 2016 für die Dauer von 3 Jahren berufen.
FM	Berufungsausschuss	12	4	33,33%	0	ja	nein	Der Berufungsausschuss wurde zuletzt zum 1. Januar 2015 für die Dauer von 4 Jahre berufen.
FM	Stiftung Domnick	5	3	60,00%	0	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat Akademie für Darstellende Kunst BW GmbH	3	1	33,33%	3	ja	ja	geknüpft an Dienstposten
FM	Aufsichtsrat Badenweiler Themen und Touristik GmbH	2	0	0,00%	1	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
FM	Aufsichtsrat Baden-Württemberg International - Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH	5	3	33,33%	1	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat Baden-Württemberg Stiftung gGmbH	18 (davon 9 Landesregierung, 9 Landtag)	4 Landesregierung 2 Landtag	33,33%	1	ja	nein	Originäres Vorschlagsrecht des Landtags
FM	Aufsichtsrat Baden-Württembergische Spielbanken Managementgesellschaft mbH	6	2	33,33%	1	ja	ja	Geknüpft an Dienstposten
FM	Aufsichtsrat Baden-Württemberg-Tarif GmbH	3	1	12,50%	3	ja	nein	
FM	BW-Tarif Ausschuss (der Baden-Württemberg-Tarif GmbH)	1	0	16,67%	1	nein	nein	§ 13 Abs. 1 S. 4 ChancenG
FM	Aufsichtsrat Badische Staatsbrauerei Rothaus AG	6	3	33,33%	2	ja	nein	§ 13 Abs. 7 ChancenG
FM	Aufsichtsrat BioPro Baden-Württemberg GmbH	9, aktuell nur 6 besetzt	3	50,00%	6	ja		
FM	Verwaltungsrat BKV- Bäder - und Kurverwaltung Baden-Württemberg AdBR	8, aktuell nur 7 besetzt	4	57,14%	1	ja	nein	

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsandrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benamt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancenG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
FM	Aufsichtsrat Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH	3	2	42,86%	3	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	1	0	11,76%	0	nein	nein	§ 13 Abs. 1 Satz 4 ChancenG, s.o.
FM	Aufsichtsrat Deutscheschordensmuseum Bad Mergentheim GmbH	4	1	12,50%	1	ja	ja	geknüpft an Dienstposten
FM	Aufsichtsrat e-mobil BW GmbH	9, aktuell nur 7 besetzt	3	42,86%	1	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat EnBW AG	10	4	35,00%	3	ja	nein	ChancenG greift nicht, § 13 Abs. 7 ChancenG (s.o.)
FM	Aufsichtsrat FBW - Fernwärmegeellschaft Baden-Württemberg mbH	6 aktuell nur 5 besetzt	3	60,00%	0	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat Film- und Medienfestival GmbH	1	0	0,00%	0	nein	nein	§ 13 Abs. 1 S. 4 ChancenG (s.o.)
FM	Aufsichtsrat Filmakademie Baden-Württemberg GmbH	10, aktuell nur 9 besetzt	4	44,44%	9	ja	nein	
FM	Verwaltungsrat Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH	4	1	25,00%	1	ja	ja	geknüpft an Dienstposten
FM	Aufsichtsrat FIZ Karlsruhe - Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH	3	1	10,00%	1	ja	ja	geknüpft an Dienstposten
FM	Aufsichtsrat Flughafen Friedrichshafen GmbH	1	1	37,50%	1	nein	nein	§ 13 Abs. 1 S. 4 ChancenG (s.o.)
FM	Aufsichtsrat Flughafen Stuttgart GmbH	5	1	25,00%	5	ja	ja	2 geknüpft an Dienstposten, 3 Benennung durch Landtagsfraktion
FM	Gewährträgerversammlung Gemeinsame Klassenlotterie der Länder AdöR	1	1	18,75%	1	nein	nein	§ 13 Abs. 1 S. 4 ChancenG (s.o.)
FM	Aufsichtsrat Gemeinschaftskraftwerk Baden Baden GmbH	3	1	16,67%	0	ja	nein	
FM	Verwaltungsrat Hafenverwaltung Kehl - Körperschaft des öffentl. Rechts	6	0	0,00%	0	ja	ja	4 geknüpft an Dienstposten, 2 Benennung durch Landtagsfraktion
FM	Aufsichtsrat HSG Flughafen Stuttgart Handels- und Service GmbH	1	0	50,00%	1	nein	nein	§ 13 Abs. 1 S. 4 ChancenG (s.o.)
FM	Aufsichtsrat HWW - Hochleistungsrechner für Wissenschaft und Wirtschaft GmbH	1	1	16,67%	0	nein	nein	§ 13 Abs. 1 S. 4 ChancenG (s.o.)
FM	Aufsichtsrat KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH	13, aktuell nur 10 besetzt	4	40,00%	2	ja	ja	geknüpft an Dienstposten
FM	Verwaltungsrat Kurverwaltung Bad Mergentheim GmbH	3	0	0,00%	0	ja	ja	geknüpft an Dienstposten
FM	Aufsichtsrat Landesmesse Stuttgart GmbH	5	3	38,46%	1	ja	nein	

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsendersrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
FM	Aufsichtsrat Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH	3	1	12,50%	0	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat Leichtbau BW GmbH	4	2	50,00%	0	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH	4	3	75,00%	4	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg GmbH	8	2	26,67%	2	ja	ja	1 geknüpft an Dienstposten, 1 Benennung durch Landtagsfraktion
FM	Aufsichtsrat Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH	6	1	16,67%	0	ja	ja	3 geknüpft an Dienstposten, 1 Benennung durch Landkreistag, 1 Benennung durch Gemeindegtag, 1 Benennung durch Stadtag
FM	Aufsichtsrat PBW - Parkraumgesellschaft mbH	6	1	16,67%	0	ja	ja	5 geknüpft an Dienstposten, 1 Benennung durch Landtagsfraktion
FM	Aufsichtsrat Popakademie Baden-Württemberg GmbH	3	3	50,00%	3	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG	2	0	33,33%	2	nein	-	
FM	Aufsichtsrat Projektgesellschaft Neue Messe Verwaltungsgesellschaft mbH	2	0	33,33%	2	nein	-	
FM	Aufsichtsrat Reederei Schwaben GmbH	3	1	20,00%	2	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat Rhein-Neckar Flugplatz GmbH	2	0	18,18%	0	nein	ja	1 geknüpft an Dienstposten, 1 vor 2017 bestellt
FM	Aufsichtsrat SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH	8, aktuell nur 5 besetzt	2	40,00%	2	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat SAD Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH	4	2	50,00%	2	ja	nein	
FM	Beirat Staatliche Münzen Baden-Württemberg	5	3	60,00%	0	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH	10, aktuell nur 9 besetzt	3	30,00%	3	ja	ja	geknüpft an Dienstposten
FM	Aufsichtsrat Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg	7	5	71,43%	2	ja	nein	
FM	Kuratorium Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg	10, davon 8 Landtag und 2 Landesregierung	2 Landtag, 1 Landesregierung	33,33%	1	ja	nicht bekannt	8 benannt durch den Landtag, 2 benannt von der Landesregierung
FM	Aufsichtsrat Staatsbad Wildbad Bäder- und Kurbetriebsgesellschaft mbH	5	0	0,00%	2	ja	ja	geknüpft an Dienstposten
FM	Beirat Staatsweingut Meersburg	6	2	33,33%	1	ja	ja	geknüpft an Dienstposten

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsendersrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancenG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
FM	Aufsichtsrat Südwestdeutsche Landesverkehrs AG	6	0	16,66%	0	ja	ja	ChancenG greift nicht, § 13 Abs. 7 ChancenG (s.o.)
FM	Aufsichtsrat Südwestdeutsche Salzwerke AG	4	1	8,33%	4	ja	ja	ChancenG greift nicht, § 13 Abs. 7 ChancenG (s.o.)
FM	Beirat Tripico Schieneninnovations GmbH	3	2	66,67%	3	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat Umwelttechnik BW GmbH	9, aktuell nur 5 besetzt	2	40,00%	6	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	2	0	12,00%	1	nein	-	
FM	Aufsichtsrat Wehrgeschichtliches Museum Rastatt GmbH	3	1	16,67%	4	ja	nein	
FM	Aufsichtsrat ZEW - Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim	10	4	36,36%	2	ja	ja	geknüpft an Dienstposten
FM	Kunstkommission	4	4	71,00%	1	ja	-	
KM	Verwaltungsrat des Landesmedienzentrums	Berufungsrecht: Ja Entsendersrecht: Ja	5	42,00%	Entsandt: Ja Benannt: Ja Vorgeschlagen: 0	ja	ja	Für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des LMZ sind zur Wahrung der Interessen des Landes umfangreiche Kenntnisse auch zu den Hintergründen der Themen erforderlich. Dies insbesondere, um im Vertretungsfall kurzfristig an der Sitzung teilnehmen zu können. Vor diesem Hintergrund ist es unabhängig vom Geschlechterproportionsprinzip wichtig, Personen für den Verwaltungsrat zu benennen, die tief im Thema, aktuell informiert und sprechfähig sind. Hinweis: SM (2), Landtagsverwaltung (2) und KM (1) entsenden Mitglieder gemäß Funktion/Zuständigkeit im jeweiligen Haus.
KM	Kuratorium Landeszentrale für politische Bildung	Vorschlagsrecht: Ja	11	35,00%	Entsandt: 0 Benannt: 0 Vorgeschlagen: 1	5, davon KM 1		
KM	Aufsichtsrat ehem. Landesinstitut für Schulentwicklung	KM (4 Personen) FM (1 Person)	2	40,00%	Entsandt: 0 Benannt: 0 Vorgeschlagen: 0	-	-	
KM	Aufsichtsrat der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen	Berufungsrecht: KM Vorschlagsrecht: KM 4 FM 1	3	60,00%	Entsandt: 0 Benannt: 2 Vorgeschlagen: 2	ja		

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
KM	Kleiner Krisenstab KM	Berufungsrecht: Kultusministerium, Regelung in der VwV Gewaltverfälle, Schadensereignisse an Schulen - VerhaltensVwV vom 15.02.2012 Entsenderecht: Kultusministerium Vorschlagsrecht: Kultusministerium	8	38,10%	hierzu sind keine Angaben möglich, da die allen Tabellen aufgrund den Vorgaben in der EUDSGVO zu löschen waren			
KM	Landeschulbeirat (LSB)	Berufungsrecht: KM Entsenderecht: besteht für LSB nicht Vorschlagsrecht: KM nicht obliegt den verschiedenen Institutionen im LSB	Von den insgesamt 71 ordentlichen Mitgliedern waren 22 Frauen, von den insgesamt 58 Stellvertretern waren 25 Frauen	31% Frauen als ordentliches Mitglied 43% Frauen als stellvertretendes Mitglied	Entsandt: Besteht für LSB nicht Vorgeschlagen: von der jeweiligen Institution für die Amtsperiode des LSB ab 1.8.17	Nein. Nach LSBVO keine Sitze für das Land im LSB	§ 13 Abs. 5 ChancengG kommt nicht in Betracht.	
KM	Ausschuss für das Vorschlagswesen	Ja	0	0,00%	Entsandt: 0 Benannt: Ja	Ja	Ja	drei Personen an Funktion geknüpft (4.1. VwV Vorschlagswesen)
KM	Verwaltungsrat des Landesmedienzentrums BW	Ja	1	25,00%	Vorschlagen: 0 Entsandt: 0 Benannt: Ja	Ja		
KM	Wissenschaftlicher Beirat	Ja	1	25,00%	Vorschlagen: 0 Entsandt: 0 Benannt: Ja Vorgeschlagen: 1	Ja		Benannt zum 01.08.2017, gesetzlich geregelt seit 01.03.2019 durch Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg
1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
MWK	Sachverständigenausschuss des Landes Baden-Württemberg gem. § 14 Abs. 2 Gesetz zum Schutz von Kulturgut (Kulturgut - KGSG)	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: --	3	60%	Entsandt: -- Benannt: ja 1 Vorgeschlagen: --	Ja		Das Land beruft alle fünf Personen, die dem Gremium angehören. Davon werden vier Personen vom Land benannt (Verbände und Organisationen können dazu Vorschläge einreichen). Eine Person ist auf Vorschlag des Bundes (Beauftragte für Kultur und Medien - BKM) zu berufen. Aktuell sind zwei der vier vom Land berufenen Personen Frauen.

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
MWK	Karlsruher Institut für Technologie (KIT) - Aufsichtsrat (§ 7 Abs. 1 S. 1 KITG)	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja (1 Mitglied Vertreterin des Landes) Vorschlagsrecht: --	6	55%	Entsandt: Nein Benannt: -- Vorgeschlagen: --	nein		Alle Mitglieder werden formal vom MWK bestellt
MWK	Findungskommission für den Aufsichtsrat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (gem. § 7 Abs. 1 KITG)	Berufungsrecht: -- Entsenderecht: Ja (3 Mitglieder)	3	25%	Entsandt: Ja Benannt: -- Vorgeschlagen: --	ja		Von den dem Land zustehenden Sitzen sind 2/3 (66 %) mit Frauen besetzt
MWK	KIT - Kommission der Zuwendungsgeber (§ 19 Abs. 1 S. 3 KITG)	Vorschlagsrecht: -- Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja (2 Mitglieder - je eines MWK und FM)	1	25%	Entsandt: Nein Benannt: -- Vorgeschlagen: --	nein		Alle Mitglieder werden formal vom MWK bestellt
MWK	Hochschulrat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (gem. § 20 Abs. 8 LHG)	Vorschlagsrecht: -- Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja (1 Mitglied-Beauftragte/r des Ministeriums) Vorschlagsrecht: Nein	8	42%	Entsandt: Nein Benannt: Ja Vorgeschlagen: Nein	nein		Der Aufsichtsrat der DHBW besteht aus den neun Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulen (Amtsmitglieder) und neun gemäß § 20 Absatz 4 LHG auszuwählenden Mitglieder sowie einer oder einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums. Die neun auszuwählenden Mitglieder werden vom MWK bestellt, nachdem zuvor eine Findungskommission (Senatsmitglieder und MWK-Vertreter mit jeweils gleicher Stimmenzahl - an der DHBW 2) eine Liste aufgestellt und diese im Senat bestätigt wurde. Seit Mai 2011 ist Frau Ministerin die Beauftragte des Ministeriums.
MWK	Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) (Jugendschutzgesetz JuSchG)	Berufungsrecht: -- Entsenderecht: Land benennt zwei Prüfer/Prüferinnen Vorschlagsrecht: --	112	49%	Entsandt: Ja, 2 Benannt: -- Vorgeschlagen: --	nein		Jedes Bundesland benennt zwei Prüfer/innen. Insgesamt werden von der öffentlichen Hand 65 Personen bestellt (davon sind 30 Frauen, dies entspricht einem Frauenanteil von 46%). Insgesamt gibt es 229 Prüfer/innen (112 Frauen und 117 Männer).
MWK	Monitoring-Bericht Studiengebühren (gem. § 20 Abs. 3 LHGeBG)	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Nein Vorschlagsrecht: Nein	11	61%	Entsandt: Nein Benannt: Ja, 1 Vorgeschlagen: Nein	nein		Benannt und berufen wurde der Vorsitzende vom MWK; die weiteren Mitglieder wurden auf Vorschlag von Vereinigungen o.ä. vom MWK berufen.

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
MWK	Verwaltungsrat Studierendenwerk Bodensee (gem. § 6 Abs. 3 StudWG)	Berufungsrecht: Nein Entsenderecht: Ja	1	10%	Entsandt: Ja, 1 Benannt: Nein Vorgeschlagen: Nein	nein		
MWK	Verwaltungsrat Studierendenwerk Freiburg (gem. § 6 Abs. 3 StudWG)	Vorschlagsrecht: Nein Berufungsrecht: Nein Entsenderecht: Ja	2	20%	Entsandt: Ja, 1 Benannt: Nein Vorgeschlagen: Nein	nein		
MWK	Verwaltungsrat Studierendenwerk Heidelberg (gem. § 6 Abs. 3 StudWG)	Berufungsrecht: Nein Entsenderecht: Ja	1	10%	Entsandt: Ja, 1 Benannt: Nein Vorgeschlagen: Nein	nein		
MWK	Verwaltungsrat Studierendenwerk Karlsruhe (gem. § 6 Abs. 3 StudWG)	Vorschlagsrecht: Nein Berufungsrecht: Nein Entsenderecht: Ja	1	10%	Vorgeschlagen: Nein Entsandt: Ja, 1 Benannt: Nein	nein		
MWK	Verwaltungsrat Studierendenwerk Mannheim (gem. § 6 Abs. 3 StudWG)	Vorschlagsrecht: Nein Berufungsrecht: Nein Entsenderecht: Ja	1	10%	Vorgeschlagen: Nein Entsandt: Ja, 1 Benannt: Nein	nein		
MWK	Verwaltungsrat Studierendenwerk Stuttgart (gem. § 6 Abs. 3 StudWG)	Berufungsrecht: Nein Entsenderecht: Ja	1	10%	Vorgeschlagen: Nein Entsandt: Ja, 1 Benannt: Nein	nein		
MWK	Verwaltungsrat Studierendenwerk Tübingen- Hohenheim (gem. § 6 Abs. 3 StudWG)	Vorschlagsrecht: Nein Berufungsrecht: Nein Entsenderecht: Ja	1	10%	Vorgeschlagen: Nein Entsandt: Ja, 1 Benannt: Nein	nein		
MWK	Verwaltungsrat Studierendenwerk Ulm (gem. § 6 Abs. 3 StudWG)	Vorschlagsrecht: Nein Berufungsrecht: Nein Entsenderecht: Ja	1	10%	Vorgeschlagen: Nein Entsandt: Ja, 1 Benannt: Nein	nein		
MWK	Aufsichtsrat Universitätsklinikum Heidelberg (gem. § 9 Abs. 3 UKG)	Vorschlagsrecht: Ja Entsenderecht: Ja (2 Mitglieder- je eines MWK und FM) Vorschlagsrecht: Nein	3	33%	Vorgeschlagen: Nein Entsandt: Nein Benannt: -- Vorgeschlagen: Nein			MWK bestellt alle Mitglieder, hat aber auf die konkrete Auswahl von 3 Mitgliedern (Rektorin der Universität, Professorin der Universität, Vertreter/in des Personals) keinen Einfluss. Beeinflusst werden können nur die/der Vertreter/in des Wissenschafts- und des Finanzministeriums und die zwei bis vier externen Sachverständigen. Letztere werden vom AR vorgeschlagen. s.o.
MWK	Aufsichtsrat Universitätsklinikum Tübingen (gem. § 9 Abs. 3 UKG)	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja (2 Mitglieder- je eines MWK und FM) Vorschlagsrecht: Nein	4	44%	Entsandt: Ja Benannt: -- Vorgeschlagen: Nein			

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
MWK	Aufsichtsrat Universitätsklinikum Freiburg (gem. § 9 Abs. 3 UKG)	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja (2 Mitglieder, je eines MWK und FM) Vorschlagsrecht: Nein	3	38%	Entsandt: Nein Benannt: -- Vorgeschlagen: Nein		s.o.	
MWK	Aufsichtsrat Universitätsklinikum Ulm (gem. § 9 Abs. 3 UKG)	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja (2 Mitglieder, je eines MWK und FM) Vorschlagsrecht: Nein	3	33%	Entsandt: Ja Benannt: -- Vorgeschlagen: Nein		s.o.	
UM	LUBW Verwaltungsrat	Der Ministerialdirektor des UM beruft die Mitglieder. § 6 Abs. 1 LUBWG: Das UM stellt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder. Ein Mitglied wird vom Finanzministerium entsandt. Über Einheiten der LUBW Fachaufsicht ausübende Ministerien können ebenfalls ein Mitglied entsenden; diese geschieht derzeit durch das VM. Der Ministerialdirektor des UM schlägt die vom UM zu entsendenden Mitglieder vor; hierbei ist es üblich, dass der Umweltminister, Vorsitzender des Verwaltungsrates ist. Im Übrigen werden die Leitungen der fachlich in der LUBW am stärksten vertretenden Abteilungen des UM zu Mitgliedern des Verwaltungsrates. FM und VM entscheiden in eigener Zuständigkeit über die zu entsendenden Mitglieder.	Der VR besteht aus 7 Mitgliedern, davon sind 3 Frauen.	43,00%	In der laufenden Berichtsperiode 2016 - 2020 wurden seit 1.1.17 3 neue Mitglieder vom UM entsandt, da die bisherigen Mitglieder ausgeschieden sind. Es wurden zwei Männer und eine Frau neu benannt. Vorgeschlagen wurden die Leitungen der entsprechenden Abteilungen des UM. Die vom MD vorgeschlagenen Mitglieder sind seit Gründung des LUBW die Leiter der jeweiligen Fachabteilungen im UM.	Dem Land stehen 7 Sitze zu (gesamter VR - § 6 LUBWG)	Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist seit Gründung der LUBW der jeweilige Umweltminister. Die LUBW ist eine bedeutende Einrichtung des Landes. Dies wird durch den Vorsitz des Ministers im VR unterstrichen. Um eine gewisse Gleichrangigkeit der Mitglieder zu gewährleisten, sind die übrigen Verwaltungsratsmitglieder des UM auf Abteilungsleiterbene.	

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsendersrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 Chanceng	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
UM	Beirat der Landesregierung für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsbeirat)	Mischform aus Repräsentativprinzip (geborene Mitglieder) und Besetzung mit gezielt berufenen Personen. Der Ministerpräsident hat das Vorschlagsrecht bei den gezielt zu berufenden Mitgliedern. Verbände und Institutionen haben das Vorschlagsrecht bei den sog. geborenen Mitgliedern.	8 Frauen und 11 Männer im Bereich der gezielt zu berufenden Mitglieder (Wissenschaftler, Einzelpersonlichkeiten) zum Zeitpunkt der Berufung des Gremiums (4/2017)	42,00%	Das Land entsendet keine Mitglieder. Der Beirat tagt unter Vorsitz von Herrn Ministerpräsidenten Kreischmann. Keine Benennung. Bei den gezielt zu berufenden Mitgliedern haben sich in der dritten Berichtsperiode keine Änderungen ergeben. Kein Vorschlag.	Der Nachhaltigkeitsbeirat ist ein persönliches Beratungsorgan um von Herrn Ministerpräsidenten Kreischmann. Er beruft alle Mitglieder. Das Land ist selbst nicht Mitglied des Beirats.	Für die nach dem Repräsentativprinzip stehenden Mitglieder (insbes. Bischöfe, Präsidenten, Vorsitzende und Geschäftsführer) gilt die Ausnahmeregelung.	Die jeweiligen Personen stehen an der Spitze der Verbände und Institutionen. Auf deren Besetzung hat das Land keinen Einfluss.
UM	Landesbeirat für Natur- / Umweltschutz	Berufungsrecht: UM/Minister. Entsendersrecht: Vorschlagsberechtigte Verbände/Institutionen Vorschlagsrecht: die in der BeiratsVO genannten Verbände/Institutionen	8 von 30 Mitgliedern bzw. 6 von 30 stellvertretende Mitglieder	27,00 % Mitglieder 20,00 % der stellvertretenden Mitglieder	Berufung gem. BeiratsVO zum 1.12.2018 bis 31.11.2023 anlässlich der neuen fünfjährigen Amtsperiode des Gremiums.	nicht zutreffend	Vertreterinnen und Vertreter werden gemäß der BeiratsVO von den vorschlagsberechtigten Verbänden/Institutionen vorgeschlagen. Auf die in vorgeschlagenen auf die Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes wird dabei hingewiesen. Bei Chancengleichheitsgesetz wird dabei hingewiesen. Bei Vertretern des Landes ist Mitgliedschaft an bestimmten Funktionen geknüpft.	Vertreterinnen und Vertreter werden gemäß der BeiratsVO von den vorschlagsberechtigten Verbänden/Institutionen vorgeschlagen. Auf die in vorgeschlagenen auf die Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes wird dabei hingewiesen. Bei Chancengleichheitsgesetz wird dabei hingewiesen. Bei Vertretern des Landes ist Mitgliedschaft an bestimmten Funktionen geknüpft.
UM	Stiftungsrat Naturschutzfonds	Berufungsrecht: UM/Minister. Entsendersrecht: Vorschlagsberechtigte Verbände/Institutionen Vorschlagsrecht: die in der BeiratsVO genannten Verbände/Institutionen	16 von 42 Mitglieder bzw. 14 von 42 stellvertretende Mitglieder	38,00 % Mitglieder 33,00 % der stellvertretenden Mitglieder	Berufung gem. BeiratsVO i.V. Stiftungssatzung zum 1.12.2018 bis 31.11.2023 anlässlich der neuen fünfjährigen Amtsperiode des Gremiums	ja	Vertreterinnen und Vertreter werden gemäß der BeiratsVO bzw. der Stiftungssatzung von den vorschlagsberechtigten Verbänden/Institutionen vorgeschlagen. Auf die in vorgeschlagenen auf die Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes wird dabei hingewiesen. Bei Chancengleichheitsgesetz wird dabei hingewiesen. Bei Vertretern des Landes ist Mitgliedschaft an bestimmten Funktionen geknüpft.	Vertreterinnen und Vertreter werden gemäß der BeiratsVO bzw. der Stiftungssatzung von den vorschlagsberechtigten Verbänden/Institutionen vorgeschlagen. Auf die in vorgeschlagenen auf die Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes wird dabei hingewiesen. Bei Chancengleichheitsgesetz wird dabei hingewiesen. Bei Vertretern des Landes ist Mitgliedschaft an bestimmten Funktionen geknüpft.

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

<p>1. Ressort UM</p>	<p>2. Gremium Fachausschuss für Naturschutzfragen</p>	<p>3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht Berufungsrecht: UM/Minister. Entsenderecht: Vorschlagsberechtigte Verbände/Institutionen Vorschlagsrecht: die in der BeiratsVO genannten Verbände/Institutionen</p>	<p>6. Frauenanteil (Anzahl) 3 von 11 Mitgliedern bzw. 3 von 11 stellvertretende Mitgliedern</p>	<p>7. Frauenanteil in % 27% Mitglieder 27% der stellvertretenden Mitglieder</p>	<p>8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen Berufung gem. BeiratsVO zum 1.12.2018 bis 31.11.2023 anlässlich der neuen fünfjährigen Amtsperiode des Gremiums</p>	<p>11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu nicht zutreffend</p>	<p>12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG Vertreterinnen und Vertreter werden gemäß der BeiratsVO von den vorschlagsberechtigten Verbänden/Institutionen vorgeschlagen. Auf die in Verbänden/Institutionen vorgeschlagen. Auf die Chancengleichheitsgesetzes wird dabei hingewiesen. Bei den Vertreterinnen und Vertretern des Landes ist die Mitgliedschaft an bestimmten Funktionen geknüpft.</p>	<p>13. Gründe für die Ausnahmeregelung Vertreterinnen und Vertreter werden gemäß der BeiratsVO von den vorschlagsberechtigten Verbänden/Institutionen vorgeschlagen. Auf die Chancengleichheitsgesetzes wird dabei hingewiesen. Bei den Vertreterinnen und Vertretern des Landes ist die Mitgliedschaft an bestimmten Funktionen geknüpft.</p>
<p>UM</p>	<p>Nationalparkrat</p>	<p>Berufungsrecht: UM (Teilweise) Entsenderecht: Körperschaften, Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord Vorschlagsberechtigte: die im Nationalpark genannten Körperschaften, Institutionen</p>	<p>5 von 24</p>	<p>21,00%</p>	<p>Entsendung: ja Benennung: nein Vorgeschlagen: nicht zutreffend</p>	<p>ja</p>	<p>Meinere zwingende Neubesetzungen mit vorgegebenen Posten, da Ausübung des Mandats an einen bestimmten Dienstposten / Funktionen geknüpft. Seit 2017 zwei Neubesetzungen im Bereich Nationalparkverwaltung g, hier jeweils eine Frau und ein Mann neubesetzt.</p>	<p>Bei Neubesetzungen zum Teil zwingende Sitzvorgabe durch Nationalparkgesetz, z.B. Bürgermeister*innen, Landräte*innen oder Regierungspräsident*innen. Bei Neubesetzungen durch Nationalparkverwaltung eine Frau und ein Mann neubesetzt.</p>
<p>UM</p>	<p>Nationalparkbeirat</p>	<p>Berufungsrecht: UM Minister Entsenderecht: Vorschlagsberechtigte Behörden, Körperschaften oder Organisationen Vorschlagsrecht: die in § 15 NationalparkG genannten Behörden, Körperschaften oder Organisationen. Vorgeschlagene Vertreterinnen sollen möglichst aus der Region des Nördlichen Schwarzwalds kommen.</p>	<p>7 von derzeit 34 Vertreter bzw. 9 von 31 Stellvertreter (aktuell 3 Stellvertreter nicht besetzt)</p>	<p>21,00 % Vertreter 29% Stellvertreter</p>	<p>Berufung gem. § 15 Abs. 2 Nationalparkgesetz zum 01.05.2019 für die Dauer von 5 Jahren bis 01.05.2024</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>Vertreterinnen und Vertreter werden von den gemäß Nationalparkgesetz vorschlagsberechtigten Behörden, Körperschaften oder Organisationen vorgeschlagen und sollen möglichst aus der Region des nördlichen Schwarzwalds kommen. Auf die Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes wird dabei hingewiesen. Bei den Vertreterinnen und Vertretern des Landes ist Mitgliedschaft an bestimmten Dienstposten / Funktion geknüpft.</p>
<p>1. Ressort</p>	<p>2. Gremium</p>	<p>3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht</p>	<p>6. Frauenanteil (Anzahl)</p>	<p>7. Frauenanteil in %</p>	<p>8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen</p>	<p>11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu</p>	<p>12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG</p>	<p>13. Gründe für die Ausnahmeregelung</p>
<p>WM</p>	<p>Arbeitsschutzausschuss</p>	<p>ja</p>	<p>5</p>	<p>62,50%</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsandrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benamt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancenG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
WM	Landesausschuss für Berufsbildung	Ja	3	33,30%	9	ja	ja	Ressort-/Einrichtungsbereichsübergreifendes Berufungsverfahren, Verteilung der Sitze bzw. Berufungs-/Vorschlagsrecht: WM (8), MWK (1), IM (1), Uni Ulm (3). Die Besetzung erfolgt nach dem fachlichen Bezug (Fachabteilung, Aufgabenbereich) der Mitglieder.
WM	Denkmalsiftung, Kuratorium	Ja	4	40,00%	4	ja		
WM	Denkmalrat	Ja	4	57,10%	5	ja	ja	Ressort-/Einrichtungsbereichsübergreifendes Gremium (WM (1), MWK (1), Uni Stuttgart (2), Hochschule Reutlingen (1)). Die Besetzung erfolgt nach fachlichem Bezug der Mitglieder (Fachabteilung, Aufgabenbereich).
WM	DITF Deutsche Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf, Kuratorium	Ja	0	0,00%				
WM	FZI Forschungszentrum Informatik am Karlsruher Institut für Technologie / Kuratorium	Ja	3	33,30%	9	ja		Ressort-/Einrichtungsbereichsübergreifendes Berufungsverfahren, Verteilung der Sitze bzw. Berufungs-/Vorschlagsrecht: WM (7), MWK (1), KIT (1).
WM	ILM Institut für Lasertechnologien in der Medizin und Messtechnik an der Universität Ulm / Kuratorium	Ja	2	16,70%	12	ja	ja	Ressort-/Einrichtungsbereichsübergreifendes Berufungsverfahren, Verteilung der Sitze bzw. Berufungs-/Vorschlagsrecht: WM (6), MWK (1), Uni Ulm (3). Die Besetzung erfolgt nach dem fachlichen Bezug (Fachabteilung, Aufgabenbereich) der Mitglieder.
WM	IMS Chips Institut für Mikroelektronik Stuttgart / Kuratorium	Ja	6	46,20%	nein	ja	ja	Ressortübergreifendes Gremium (WM (1), MWK (1), Uni Stuttgart (1)). Die Besetzung erfolgt nach fachlichem Bezug der Mitglieder (Fachabteilung, Aufgabenbereich).
WM	NMI Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Uni Tübingen, Kuratorium	Ja	1	33,30%	3	ja	ja	Ressortübergreifendes Gremium (WM (1), MWK (1), Uni Tübingen (1)). Die Besetzung erfolgt nach fachlichem Bezug der Mitglieder (Fachabteilung, Aufgabenbereich).

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsendersrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancenG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
WM	ZSW Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg / Kuratorium	Ja	1	20,00%	5	ja	ja	Ressortübergreifendes Gremium (WM (1), UM (1), MWK (1), Uni Stuttgart (1), Uni Ulm (1)). Die Besetzung erfolgt nach fachlichem Bezug der Mitglieder (Fachabteilung, Aufgabenbereich).
WM	Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren Stuttgart, Kuratorium	Ja	2	14,30%	nein	ja	ja	Die letzte Berufung erfolgte 2016. Ressortübergreifendes Gremium (WM (11), MWK (1), Uni Stuttgart (12)). Die Besetzung erfolgt nach fachlichem Bezug der Mitglieder (Fachabteilung, Aufgabenbereich).
WM	Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung / Kuratorium	Ja	2	16,70%	nein	ja	ja	Berufung erfolgt auf 5 Jahre. Letzte Berufung fand zum 1.10.2016 statt. Damals galt die gesetzliche Regelung noch nicht.
WM	Prüfungsausschuss beim RP Tübingen für die Fachrichtung Städtebau und Raumordnung	Ja	3	42,90%	2	ja	ja	Gremienmandat ist an einem bestimmten Dienstposten mit fachlichem Bezug geknüpft (§ 13 Abs. 5 ChancenG)
WM	Hauptverwaltung Stuttgart der Deutschen Bundesbank / Beirat	Ja	2	14,30%	14	ja	ja	Gremienmandat ist an einem bestimmten Dienstposten mit fachlichem Bezug geknüpft (§ 13 Abs. 5 ChancenG)
WM	Unfallkasse Baden-Württemberg / Vertreterversammlung	Ja	6	60,00%		ja		
WM	Unfallkasse Baden-Württemberg / Vorstand	Ja	2	66,70%		ja		
1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsendersrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancenG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
MLR	MEPL III-Begleitausschuss (Insg. 37 Mitglieder/innen)	Berufungsrecht: ja (für alle Mitglieder/innen) Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: ja	13	35,00%	Entsandt: ja Benannt: ja Vorgeschlagen: ja	ja	—	—
MLR	MBW Aufsichtsrat	Entsenderecht: ja	3	75,00%		ja	—	—
MLR	LVG Heidelberg, Beirat	Vorschlagsrecht: ja Anstaltsordnung der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	2	22,00%		ja	—	—

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancenG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
MLR	LVVO Weinsberg, Beirat	Anstaltsordnung der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	3	20,00%	—	ja	—	—
MLR	SFG Stuttgart-Hohenheim, Beirat	Anstaltsordnung der Staatsschule für Gartenbau Stuttgart-Hohenheim Entsenderecht: Ja	2	17,00%	—	ja	—	—
MLR	WBI Freiburg, Beirat	Vorschlagsrecht: Ja Erlaß vom 18.04.1994 Entsenderecht: Ja	2	17,00%	—	—	—	—
MLR	Landesfischereibeirat	Vorschlagsrecht: Ja Berufungsrecht: Ja (für alle Mitglieder) Entsenderecht: Ja	1	8,00%	Entsandt: Ja Benannt: Ja Vorgeschlagen: Ja	nein	—	—
MLR	Berufungsausschuss	Vorschlagsrecht: Ja §§ 77 BBiG i. V. m. § 4 ZiVO-BBiG Entsenderecht: entfällt Vorschlagsrecht: entfällt	6	33,00%	Entsandt: Ja Benannt: Ja Vorgeschlagen: Ja	ja	—	—
MLR	Prüfungsausschuss für den höheren landwirtschaftlichen Dienst	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung der Laufbahn und die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftstechnischen Dienst - AP(LW hD) Entsenderecht: Ja	5	56,00%	Benannt: Ja Vorgeschlagen: Ja	ja	—	—
MLR	Prüfungsausschuss für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung der Laufbahn und die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst - AP(LW gD) Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	4	50,00%	Benannt: Ja Vorgeschlagen: Ja	ja	—	—
MLR	Beirat KOLBW	Berufungsrecht: Nein Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Nein	5	30,00%	—	ja	—	—

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
MLR	Verbraucherkommission Baden-Württemberg	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	5	33,30%	Entsandt: nein, ein männliches Mitglied hat das Gremium verlassen Benannt: nein Vorgeschlagen: keine	ja	---	
MLR	Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse: hier Verwaltungsrat	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	1	7,00%	Entsandt: 01.01.2018 Benannt: 13.12.2017 Vorgeschlagen: 13.12.2017	ja	ja	Die Personen übernehmen das Mandat in einem Gremium kraft Amtes nach § 22 Abs. 1 TierGesAG
MLR	Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse hier: stielv. Verwaltungsrat	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	3	21,00%	Entsandt: 01.01.2018 Benannt: 13.12.2017 Vorgeschlagen: 13.12.2017	ja	ja	Die Personen übernehmen das Mandat in einem Gremium kraft Amtes nach § 22 Abs. 1 TierGesAG
MLR	Berufungsausschuss Geoinformation	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja	6	33,30%	---			
MLR	Verteilungsausschuss Ausgleichsstock im Regierungsbezirk Stuttgart (§ 14 FAG)	Vorschlagsrecht: Ja Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	1	12,50%	Entsandt: Ja Benannt: Ja Vorgeschlagen: -	nein	ja	Die Berufung (Spalte 3) erfolgt nach Anhörung der kommunalen Landesverbände. Der Anteil an Bürgermeisterinnen und Landrätinnen beträgt in Baden-Württemberg lediglich 8 %.
MLR	Verteilungsausschuss Ausgleichsstock im Regierungsbezirk Freiburg (§ 14 FAG)	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	1	12,50%	Entsandt: - Benannt: Ja Vorgeschlagen: -	nein	ja	
MLR	Verteilungsausschuss Ausgleichsstock im Regierungsbezirk Karlsruhe (§ 14 FAG)	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	2	25,00%	Entsandt: Ja Benannt: Ja Vorgeschlagen: -	nein	ja	
MLR	Verteilungsausschuss Ausgleichsstock im Regierungsbezirk Tübingen (§ 14 FAG)	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	0	0,00%	Entsandt: - Benannt: - Vorgeschlagen: -	nein	ja	
MLR	Gutachterausschuss zur Anerkennung von Ausbildungsstätten	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	1	14,00%	Entsandt: Ja Benannt: Ja Vorgeschlagen: Ja	ja	ja	
MLR	Landesforstwirtschaftsrat	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Nein Vorschlagsrecht: Ja	2	10,00%	Entsandt: - Benannt: - Vorgeschlagen: -	nein		

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
MLR	Ausschuss des Landesforstwirtschaftsrates	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Nein Vorschlagsrecht: Ja	0	0,00%	Entsandt: - Benannt: - Vorgeschlagen: Ja	nein		
MLR	Clusterbeirat Forst und Holz	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Nein Vorschlagsrecht: Ja	4	33,00%	Entsandt: - Benannt: - Vorgeschlagen: -	nein		
MLR	Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	3	12,00%	Entsandt: Ja Benannt: Ja Vorgeschlagen: Ja	nein		
MLR	Kuratorium FVA	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Ja	3	38,00%	Entsandt: Ja Benannt: Ja Vorgeschlagen: Ja	ja		
1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
JuM	Anstaltsbeiräte	Justizministerium gem. Nr. 1,1,3 28 der VV zu § 18 „VollzGB I Entsenderecht: Nein Vorschlagsrecht: Nein	(von 70)	40,00%	Entsandt: 50 Benannt: 0 Vorgeschlagen: 0	Nein		
JuM	Verwaltungsrat der BGBW	Justizministerium gem. § 8 Abs. 1 S. 2 GSJ Entsenderecht: Nein Vorschlagsrecht: Nein	0 (von 4)	0,00%	Entsandt: 4 Benannt: 6 Vorgeschlagen: 0	Ja	Ja	Ausübung des Mandats ist jeweils an einen bestimmten Diensthelfer geknüpft, der einen fachlichen Bezug zum auszubehenden Mandat hat.
JuM	Fachbeirat der BGBW	Justizministerium gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GSJ i.V.m. Satzung der BGBW Entsenderecht: Nein Vorschlagsrecht: Nein	4 (von 14)	29,00%	Entsandt: 4 Benannt: 10 Vorgeschlagen: 0	Ja	Ja	Ausübung des Mandats ist jeweils an einen bestimmten Diensthelfer geknüpft, der einen fachlichen Bezug zum auszubehenden Mandat hat, bzw. erfolgt aufgrund besonderer Fachkunde
JuM	Expertenkommission Medizinkonzept	Justizministerium entsprechend des Beschlusses des Ministerrates vom 27. November 2018 (TOP 6) Entsenderecht: Nein Vorschlagsrecht: Nein	2 (von 15)	13,00%	Entsandt: 15 Benannt: 0 Vorgeschlagen: 0	Ja	Ja	Ausübung des Mandats ist jeweils an einen bestimmten Diensthelfer geknüpft, der einen fachlichen Bezug zum auszubehenden Mandat hat, bzw. erfolgt aufgrund besonderer Fachkunde

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
JuM	Ständiger Ausschuss für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung gemäß § 6 Absatz 2 JAPfO	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Ja Vorschlagsrecht: Nein	1 (von 9)	11,00%	Entsandt: 3 Benannt: 2 Vorgeschlagen: 0	Ja, vier Sitze	Ja, bezüglich aller vier Sitze	Der Ständige Ausschuss besteht aus der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts und acht weiteren Mitgliedern. Diese setzen sich aus je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der fünf rechtswissenschaftlichen Fakultäten (diese werden von den Fakultäten selbst bestimmt) und drei der Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte zusammen, die sich an den Prüfungsstellen befinden und Außenstellen des Landesjustizprüfungsamts sind.
JuM	Güterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden	Vorschlagsrecht des Justizministeriums nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Güterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 18.12.1970 für ein Mitglied und Vertretung	0 (von 6)	0,00%	Benannt: 0 Vorgeschlagen: 0	Die Bestellung der drei Mitglieder und der Vertretung erfolgt durch die Landesärztekammer	Ja	Die Mitgliedschaft in dem Ausschuss wird in ständiger Übung von derjenigen Person wahrgenommen, die die Abteilung für Strafrecht und Gnadenrecht im Ministerium der Justiz und für Europa leitet, da strafrechtliche Fragen damit in Bezug stehen. Die Stellvertretung wird in ständiger Übung von der Person wahrgenommen, die das für Strafrecht zuständige Referat III 3 im Ministerium der Justiz und für Europa leitet.
JuM	Ausschuss gem. § 11 SGG	Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Nein	11 (von 23)	48,00%	Entsandt: 0 Benannt: 23 Vorgeschlagen: 0	Ja		
JuM	Ausschuss gem. § 18 ArbGG	Vorschlagsrecht: Nein Berufungsrecht: Ja Entsenderecht: Nein Vorschlagsrecht: Nein	8 (von 17)	47,00%	Entsandt: 0 Benannt: 17 Vorgeschlagen: 0	Ja		
JuM	Tourismusbeirat Baden-Württemberg	Ja. Die Mitglieder des Tourismusbeirates Baden-Württemberg werden von der jeweiligen entsendenden Institution bzw. Landtagsfraktion aufgrund ihrer Funktion bzw. ihres Amtes benannt. Entsenderecht: Nein Vorschlagsrecht: Nein	1 (von 14)	7,00%	Benannt: 0 Vorgeschlagen: 0	Nein		

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsendersrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 Chanceng	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
JuM	Landesfachausschuss für Tourismus	Berufungsrecht: Ja. Die Mitglieder des Landesfachausschusses für Tourismus werden von den Institutionen entsprechend ihrer Funktion bzw. ihres Amtes benannt und vom JuM berufen. Dem Land steht nur der Vorsitz zu. Entsendersrecht: Nein Vorschlagsrecht: Nein	1 (von 12)	8,00%	Ersandt: 0 Benannt: 0 Vorgeschlagen: 0	Nein		
JuM	Ausschuss der Regionen	Vorschlagsrecht: Nein Berufungsrecht: Nein Ja. Das BW Mitglied im Ausschuss der Regionen wird von der Landesregierung entsprechend Funktion bzw. Amt benannt. Vorschlagsrecht: Nein	66 (von 319)	21,00%	Ersandt: 0 Benannt: 0 Vorgeschlagen: 0	Nein		
VM								
1	Fluglärmschuldenkommission	ja (1 Landesvertretung)	1 von 6	16,67%	1	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
2	Fluglärmschuldenkommission Karlsruhe/Baden-Baden	ja (1 Landesvertretung)	2 von 10	20,00%	1	nein	-	
3	Fluglärmschuldenkommission Stuttgart	ja (1 Landesvertretung)	3 von 15	20,00%	0	nein	-	
4	Verwaltungsrat des Treuhandvereins für Verkehrserschließung und Verkehrssicherheit e.V.	1	0 von 9	0,00%	0	nein	-	
5	Aufsichtsrat Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH (bodo)	2	0 von 21	0,00%	1	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
6	Aufsichtsrat Donau-Ille-Nahverkehrsverbund GmbH (DING)	2	3 von 27	11,11%	1	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
7	Beirat Heidenheimer Tarifverbund (btv)	2	2 von 14	14,29%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
8	Aufsichtsrat Heilbronn-Hohenloher Heiler Nahverkehr GmbH (HNH)	1	0 von 16	0,00%	1	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
9	Aufsichtsrat Karlsruhe Verkehrsverbund GmbH (KVV)	1	4 von 28	14,29%	0	nein	-	
10	Aufsichtsrat Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH	2	4 von 15	26,67%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
11	Beratungsausschuss OstalbMobil GmbH	2	0 von 11	0,00%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
12	Aufsichtsrat Regio-Verkehrsverbund-Freiburg GmbH (RVF)	2	0 von 7	0,00%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
13	Aufsichtsrat Regio Verkehrsverbund Lorrach GmbH (RVL)	2	32 von 21	14,29%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
14	Beirat TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH	2	0 von 18	0,00%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-WürttembergLandtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsandrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancenG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
15	Beirat Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH (vgf)	2	1 von 16	6,25%	1	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
16	Beirat Filisland Mobilitätsverbund GmbH	2	3 von 12	25,00%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
17	Beirat VGC - Verkehrsgesellschaft Baderkreis Calw GmbH	2	3 von 12	25,00%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
18	Beirat Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)	2	3 von 18	16,67%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
19	Aufsichtsrat naldio Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH	1	2 von 17	11,76%	0	nein	-	
20	Verbandsversammlung Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)	1	13 von 77	16,88%	0	nein	-	
21	Die Verkehrsverbund Rhein-Neckar-GmbH (VRN) ist die Tochtergesellschaft des ZRN	2	2 von 13	15,38%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
22	Aufsichtsrat Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis mbH (VPE)	2	2 von 15	13,33%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
23	Beirat Verkehrsverbund Rottweil GmbH (VVR)	2	3 von 17	17,65%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
24	Schwarzwald-Barr GmbH (VSB)	1	0 von 6	0,00%	1	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
25	Beirat TüTicKer - Der Verkehrsverbund des Landkreises Tuttlingen	2	2 von 5	40,00%	2	nein	ja	geknüpft an Dienstposten
	Gast in der Gesellschafterversammlung der WTV Waldsutter Tarifverbund GmbH							
1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsandrecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancenG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
SM	Landesjugendkuratorium (§ 8 LKJHG, § 15 Jugendbildungsgesetz (JBIG) BW)	Die Sozialministerin oder der Sozialminister beruft die Vertreterinnen und Vertreter und die Stellvertretungen der Dachverbände, der kommunalen Landesverbände, des Landesjugendamts und der weiteren Organisationen nach § 15 Abs. 3 JBIG auf deren Vorschlag sowie die übrigen Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer einer Legislaturperiode.	16 von 39 (bei Konstituierung) aktuell: 17 von 40	41 % (bei Konstituierung) aktuell: 42,5 %	Das Gremium wurde 2016 konstituiert; Mitglieder und Stellvertretungen werden grundsätzlich für die Dauer einer Legislaturperiode benannt (§ 15 Abs. 3 JBIG) und daher bereits vor dem ersten 01.01.2017, nur in Einzelfällen wurden auf Vorschlag der Organisationen und Verbände seit 2017 Mitglieder / Stellvertretungen ab- und neuberufen.	Nein		13. Gründe für die Ausnahmeregelung
SM	Gremium der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach § 19 JuSchG	Entsanderrecht: Ja, 1 Person (Beisitzer_in)	Nach Auskunft der Bundesprüfstelle hat das Gremium 107 Beisitzer_innen, davon 62 Frauen	46,00%	Entsandt: 3 davon eine Frau	Nein	entf.	entf.

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsanderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
SM	Stiftungsrat der Landesstiftung "Familie in Not"	Berufungsrecht: Stiftungsratsvorsitzende/r wird vom Sozialministerium gem § 9 Abs. 2 der Stiftungssatzung für die Dauer von 5 Jahren berufen; Entsanderecht: Abteilungsleiter*in des SM, dessen/deren Abteilung die Geschäftsstelle der Stiftung „Familie in Not“ zugeordnet ist, als stellvertretende*r Vorsitzende*r (§ 9 Abs. 1 Stiftungssatzung)	9 Nur Vorsitzender wird vom SM berufen; alle anderen Mitglieder: von den jeweiligen Institutionen	69,20%	Berufung: Stiftungsratsvorsitzende der Landesstiftung "Familie in Not"	Nein		
SM	Vorstand der Landesstiftung	Zusammensetzung des Vorstandes ist in § 7 der Satzung der Stiftung "Familie in Not" geregelt; Mitglieder stehen fest MD des SM, RL des SM dessenden Referat die Geschäftsstelle der Stiftung „Familie in Not“ zugeordnet ist, Vertreter*in des FM), es wird kein Mitglied berufen, entsandt oder benannt.	1 (von 3)	33,33%		Ja, alle	ja	Ausbung des Mandats ist an Dienstposten geknüpft
SM	Landesbeirat für Akzeptanz und gleiche Rechte	10 Vertretungen der LSB TTIQ-Community, Kommunale Spitzenverbände, Landesgesundheitsamt, Aids-Hilfe BW, Liga der freien Wohlfahrtspflege (39 Mitglieder; Arbeitsaufnahme: 2012, Neubestellung: 2016) Berufungsrecht: Berufung durch das Land. Entsanderecht: ja Vorschlagsrecht: SM	22 von 38	55,20%	Entsandt: ja Benannt: ja Vorgeschlagen: ja; der Beirat wurde 2016 neu bestellt	ja	entf.	entf.

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
SM	Landesbeirat gegen Gewalt gegen Frauen	Berufungsrecht: Die Funktion des Landesbeirats "Gegen Gewalt gegen Frauen" liegt in der Beratung der Landesregierung in Fragen der Umsetzung des Landesaktionsplans "Gegen Gewalt gegen Frauen", hierfür erfolgt die Berufung durch das Land. Entsenderecht: Vertretungen des SM, IM, JmM, KM, Städte- und Landkreistag, LAG Kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Landeskoordinierungsstelle der Autonomen Frauen- und Kinderschutzhäuser, Landesnetzwerk Baden-Württemberg, Landesarbeitsgemeinschaft Frauennetze Baden-Württemberg, feministischer Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen Baden-Württemberg, Der PARTITÄTISCHE, Regionaldirektion BA Baden-Württemberg.	12	25,00%	Entsandt: Beirat des SM (Leitung liegt in der Verantwortung des SM) Benannt: Der Landesbeirat hat 2012 seine Arbeit aufgenommen. Eine Benennung der Mitglieder erfolgte 2012. Aktuell hat der Beirat 13 Mitglieder bzw. Mitgliedsinstitutionen, da teilweise Vertretungen mit 2 Personen teilnehmen. Vorgeschlagen: -	Alle Mitglieder sind vom SM berufen.	entf.	entf.
SM	Berufsausbildung Hauswirtschafter/-in (HW) und Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft (FPHW) - Berufungsausschuss	Vorschlagsrecht: Zuständige Stelle: RP Tübingen für Beauftragte der Arbeitgeber	33 von 36	92,00%	Berufsperiode 2016-2020			
SM	Berufsausbildung Hauswirtschafter/-in (HW) und Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft (FPHW) - Prüfungsausschüsse HW u. FPHW	§ 40 Absatz 3 BBiG / zuständige Stelle: RP Tübingen	HW städt. 423	98,00%	Berufsperiode 2017-2021			
SM	Berufsausbildung Hauswirtschafter/-in (HW) und Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft (FPHW) - Prüfungsausschüsse HW u. FPHW	§ 40 Absatz 3 BBiG / zuständige Stelle: RP Tübingen	FPHW 335	98,00%	Berufsperiode 2017-2021			
SM	Berufsausbildung Hauswirtschafter/-in (HW) und Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft (FPHW) - Prüfungsausschüsse HW u. FPHW	§ 56 Absatz 1 BBiG / zuständige Stelle: RP Tübingen federführend auch für die weiteren RP-Bezirke Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg	139 von 142	98,00%	Berufsperiode 2015-2020			
SM	Meisterbildung	Ziff. 8.2: HP-VwV	4 von 8	50,00%	Berufsperiode 2019-2021			
SM	Gutachterauschuss für Opfer- und Zeugnisausschüsse	Regierungspräsidium Freiburg	5	41,70%	Entscheidung vor 2017			
SM	Landes-Behinderterbeirat	Entsenderecht: Ja	11	45,80%	Entscheidung vor 2017			

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsprechend, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benannt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancengG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
SM	Wohnraum-Allianz	Entsenderecht: Ja	nicht bekannt	0,00%	1	Hinweis: Gremium des Wirtschaftsministeriums		
SM	Förderausschuss beim KV/JS	Entsenderecht: Ja	7	31,80%	Entsendung vor 2017			
SM	Berater der Ausschuss für behinderte Menschen bei dem	Berufungsrecht: Ja	10	20,00%	Berufung schon vor 2017			
SM	Berufungsausschuss / Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung	Berufungsrecht: Ja	4	29,00%	Berufung schon vor 2017			
SM	Bundesausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	Entsenderecht: Ja	nicht bekannt	0,00%	Ja			
SM	Projektkoordinator Kultursensible Pflege	Berufungsrecht: Ja	16	66,00%				
SM	Aufsichtsrat ZIP Weinsberg	Berufungsrecht: Ja	4 von 6	66,60%	Entsandt: Ja	Ja		
SM	Aufsichtsrat ZIP Wiesloch	Berufungsrecht: Ja	2 von 6	33,30%	Entsandt: Ja	Ja		
SM	Aufsichtsrat ZIP Winnenden	Berufungsrecht: Ja	2 von 6	33,30%	Entsandt: Ja	Ja		
SM	Aufsichtsrat ZIP Calw	Berufungsrecht: Ja	4 von 6	66,60%	Entsandt: Ja	Ja		
SM	Aufsichtsrat ZIP Emmendingen	Berufungsrecht: Ja	3 von 6	50,00%	Entsandt: Ja	Ja		
SM	Aufsichtsrat ZIP Reichenau	Berufungsrecht: Ja	2 von 6	33,30%	Entsandt: Ja	Ja		
SM	Aufsichtsrat ZIP Sudwürttemberg	Berufungsrecht: Ja	3 von 6	50,00%	Entsandt: Ja	Ja		
SM	Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit		1 von 7	14,29%	Entsandt: Ja	Ja		Mitglied im Vorstand ist der für das Thema Zahngesundheit zuständige RL
SM	Landesgesundheitskonferenz gemäß § 4 LGG	Entsenderecht: ja (Vorsitz Minister, § 4 Abs. 1 LGG)	18 von 51	35,29%		Ja		Vorsitz Minister oder Ministerin
SM	Sektorenübergreifender Landesausschuss gem. § 6 LGG	Entsenderecht: ja (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 LGG)	4 von 26	15,38%				Vorsitz Ministerium, aktuell Minister
SM	Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention gem. § 8 LGG		19 von 51	37,25%		Ja		Vorsitz Ministerium, aktuell Minister
SM	Besuchskommissionen nach § 27 PsychKHG	Berufungsrecht: Ja	Insgesamt 22 Frauen und 49 Männer bei 71 Mitgliedern insgesamt (Stand: 01.01.2019).	31,00%	Benannt: Ja neu zum 01.01.2019	Berufungsrecht des Ministeriums für alle Mitglieder	Eine explizite Dokumentation erfolgte nicht. Aus der Akte ergibt sich jedoch, dass nicht mehr Frauen ehrenamtliche Tätigkeit ausüben als vorgeschlagen wurden. Es wurden somit alle vorgeschlagenen Frauen auch bestellt.	Bei der Bestellung der Besuchskommissionen wurde von einer Quote abgesehen, da es sich um eine unabhängige, ehrenamtliche Tätigkeit handelt und man allen Interessierten eine Mitarbeit in der Besuchskommission ermöglichen wollte.
SM	Stiftung für gesundheitliche Prävention BW: Vorstand	Berufung durch Minister auf Vorschlag der SV-Träger	1	33,33%		nein		Stiftungssatzung regelt Vorstandsvorsitzende(n) und dessen Stellvertretung
SM	Stiftung für gesundheitliche Prävention BW: Stiftungsrat	Entsenderecht: Ja	4 von 15 Stiftungsratsmitglieder in deren Vertretungen: 6 von 15	26,67%		nein		Stiftungsratsvorsitzende(n) ist laut Stiftungssatzung MD
SM	Stiftung für gesundheitliche Prävention BW: Wissenschaftlicher Beirat	Berufungsrecht: Ja	1	16,67%	Entsandt: Ja	Nein		Fachlicher Bezug war für die Berufung ausschlaggebend

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Landtagsantrag Drucksache 16/6196
1. Juli 2019

1. Ressort	2. Gremium	3. Berufungsrecht, Entsenderecht, Vorschlagsrecht	6. Frauenanteil (Anzahl)	7. Frauenanteil in %	8. Seit 1.1.2017 Mitglied entsandt, benamt, vorgeschlagen	11. Land stehen mehr als 2 Sitze zu	12. Ausnahmeregelung gemäß § 13 Absatz 5 ChancenG	13. Gründe für die Ausnahmeregelung
SM	Stiftung für gesundheitliche Prävention BW: Koordinierungsausschuss auf Basis § 5 LRV BW	Entsenderecht: Ja	5	41,67%	Entsandt: Ja	Land hat zwei Stimmen; GF und MD haben beratende Stimme		Vorsitzende[r] ist MD, Geschäftsführung der Mitglieder erfolgt durch Institutionen
SM	Landesbeirat für Integration	Berufung durch das Land, § 9 Abs. 3 S. 1 PartimG Die Hausverfügung des SM zur Gremienbesetzung nach § 13 ChancenG und § 7 PartimG (Az.: 15-4910.1-001:3-5900.1/5) ist bei der Berufung der Mitglieder beachtet worden.	6 von 14 Mitgliedern	42,87%	Der Landesbeirat hat seine Arbeit am 28.02.2018 aufgenommen. Eine Benennung der Mitglieder erfolgt nach dem 01.01.2017.	Da alle Mitglieder vom Land berufen sind, ist kein Raum für den Anwendungsbereich der § 13 Abs. 1 S. 4 ChancenG. Eine Ausnahme zur Mindestquote aus § 13 Abs. 1 ChancenG liegt damit nicht vor.	Mindestquote von § 13 Abs. 1 S. 1 ChancenG erfüllt.	
SM	Jury	VwV-Integration	10	62,50%	Ja	Ja		